Beglaubigte Abschrift

Verwaltungsgericht Osnabrück

Im Namen des Volkes

Urteil

5 A 81/23

In der Verwaltungsrechtssache

Herr Karrar Hamza
[redacted]
Staatsangehörigkeit: irakisch,

– Kläger –

gegen

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Fachbereich Verteilung/ Umverteilung,
Petzvalstraße 18, 38104 Braunschwe[redacted]

– Beklagte –

wegen Zuweisung und Verteilung von Asylbewerbern

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - auf die mündliche V[redacted]g vom 19. Juni 2023 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Müller als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist irakischer Staatsangehöriger und beantragte am 11.11.2022 seine Umverteilung nach Wolfsburg, um dort die Einrichtung „42 Wolfsburg" besuchen zu können. Dazu legte er eine Einschreibungsbestätigung dieser Einrichtung vor. Diese Einrichtung ist nach ihrer eigenen Beschreibung eine innovative Software Engineering School. Sie ist ein eingetragener Verein. Schulabschlüsse können dort nicht erworben werden, es werden Teilnahmebescheinigungen ausgestellt. Durch Bescheid vom 02.01.2023 lehnte die Beklagte diesen Antrag ab. Dagegen hat der Kläger am 24.01.2023 Klage erhoben.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

ihn vom Landkreis Emsland in die Stadt Wolfsburg umzuverteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Zur Begründung wird auf den Beschluss der Kammer im Verfahren auf Gewährung vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutzes vom 08.02.2023 – 5 B 16/23 – Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

zu beantragen. Dies kann schriftlich oder in elektronischer Form (vgl. § 55 a VwGO i. V. m. Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung) geschehen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsteller muss sich von einer zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 VwGO).

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und ihre Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 55 d Satz 1 VwGO – aktive Nutzungspflicht –). Gleiches gilt für die vorstehend bezeichneten vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Die elektronische Form muss den Anforderungen aus § 55 a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

[redacted]

[redacted]